

S a t z u n g
des Sportbundes St. Ingbert

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportbund St. Ingbert“. Er hat seinen Sitz in St. Ingbert. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes St. Ingbert einzutragen und erhält dann den Namen „Sportbund St. Ingbert e.V.“

§ 2
Gemeinnützigkeit

1. Der Sportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Zweck und Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports und der Sport treibenden Vereine in St. Ingbert. Im Einzelnen bedeutet dies:
 - a. den Sport in allen Bereichen des öffentlichen Lebens in der Mittelstadt St. Ingbert zu fördern,
 - b. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stadt, dem Kreis, dem Land, Behörden und Verbänden zu vertreten, und insbesondere für die finanzielle Gleichbehandlung der Vereine zu sorgen,
 - c. die Zusammenarbeit der Sportvereine untereinander zu fördern,
 - d. die Zusammenarbeit von Schulen, Hochschulen und Vereinen im Bereich des Sports zu pflegen sowie eine verantwortungsvolle Jugendarbeit zu unterstützen,
 - e. durch Veranstaltungen für den Sport zu werben,
 - f. Termine für größere Sportveranstaltungen festzulegen und zu koordinieren,
 - g. die Stadt St. Ingbert in sportbaulichen und sportfachlichen Angelegenheiten zu beraten,

- h. Vorschläge über den Neubau, die Veränderung und Verbesserung von Sportanlagen nach Bedarf auszuarbeiten und an die Stadt St. Ingbert heranzutragen,
- i. zu Anträgen der Mitgliedsvereine an den Rat und die Verwaltung der Stadt St. Ingbert Stellung zu nehmen.
2. Außerdem fallen in den Zuständigkeitsbereich des Sportbundes alle Angelegenheiten, die den Sport betreffen und über das einzelne Vereinsinteresse hinausgehen.
 3. Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Sportbund mit allen Behörden, insbesondere mit dem für Sport zuständigen Amt der Stadt St. Ingbert zusammen.

§ 4

Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder dem Landessportverband gemeldete St. Ingberter Sportverein werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet in allen Fällen der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Vertreterversammlung endgültig.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Sportbund jährlich eine Mitgliederbestandserhebung vorzulegen und den in § 15 dieser Satzung festgelegten Beitrag zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - durch Ausschluss
 - durch Insolvenz
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Sportbundes unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
3. Wird ein Verein aufgelöst, so scheidet er mit dem Tag der Auflösung aus. Der Auflösung steht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gleich.
4. Bei schwerwiegendem vereinsschädlichem Verhalten gegen die Beschlüsse der Vertreterversammlung kann der betreffende Verein durch die Vertreterversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 6 Organe

Organe des Sportbundes sind

1. der Vorstand,
2. die Vertreterversammlung,
3. der/die Geschäftsführer/in.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für zwei Jahre gewählt. Er darf nicht ausschließlich von einem Verein gestellt werden. Im Vorstand sollte ein Verein nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen vertreten sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in,
4. dem/der Pressesprecher/in,
5. insgesamt bis zu sechs Beisitzern/innen

und soll aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

2. Den Beisitzern sollen klar definierte Aufgabenbereiche zugeordnet werden.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, ausgenommen des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, kann der Vorstand bis zur nächsten Vertreterversammlung kommissarisch einen Vertreter bestellen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Sportbund wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, wobei mindestens zwei zusammen wirken müssen.
2. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine hinsichtlich der in § 3 genannten Aufgaben zu vertreten.
3. Der Vorstand leitet den Verein, beruft die Vertreterversammlung ein, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.
4. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Präsident

Auf Vorschlag des Vorstandes kann von der Vertreterversammlung ein/e Präsident/in gewählt werden. Diese/r repräsentiert den Sportbund nach außen. Er hat nur beratende Stimme und muss nicht Mitglied eines Mitgliedsvereins sein.

§ 10 Vertreterversammlung

1. In der Vertreterversammlung haben die Mitgliedsvereine folgende Stimmen:
 - bis zu einer Mitgliederzahl
 - von 200: 1 Stimme
 - von 201 - 500: 2 Stimmen
 - von 501 - 1000: 3 Stimmen
 - über 1000: 4 Stimmen

In der Vertreterversammlung kann ein Vertreter des Vereins alle Stimmen seines Vereines repräsentieren. Ein Vertretungsrecht der Vereine untereinander ist ausgeschlossen. Neben diesen Vertretern sind in der Vertreterversammlung auch die Vorstandsmitglieder des Sportbundes mit je einer Stimme stimmberechtigt.

2. Für die Ermittlung der Anzahl der zu entsendenden Vertreter sind die Mitgliederzahlen der letzten Bestandserhebung des Sportbundes zugrunde zu legen.
3. Stimmberechtigt ist nur das Mitglied, das seine satzungsgemäße Verpflichtung erfüllt hat.

§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Der Sportbund hält alle zwei Jahre eine Vertreterversammlung ab. Sie wird schriftlich vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter geleitet.
2. In der Vertreterversammlung sind der Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von max. zwei Jahren zu wählen. Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgen unter Leitung eines zu wählenden Versammlungsleiters. In der Vertreterversammlung sind ein Geschäftsbericht und ein Kassenbericht des Vorstandes, sowie ein Kassenprüfbericht der Kassenprüfer abzugeben.
3. Die Einberufung weiterer Vertreterversammlungen ist in das Ermessen des Vorstandes gestellt. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Vertreterversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Diese hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens stattzufinden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der/die jeweilige Geschäftsführer/in wird von der Stadt St. Ingbert gestellt.

2. Diesem/r obliegt die laufende Verwaltung sowie die Protokollführung bei allen Versammlungen.

§ 13

Gemeinsame Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Sportbundes unterstützen die Vereine diesen, indem sie Mitarbeiter, Geräte und Material zur Verfügung stellen. Zur Absicherung von Personen- und Sachschäden muss der Sportbund für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

§ 14

Beschlüsse

1. Die Vertreterversammlung und die übrigen Organe entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit falls nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliedervereine verpflichten sich, die Beschlüsse der Vertreterversammlung anzuerkennen.
2. Für satzungsändernde Beschlüsse sowie Änderung des Zwecks gilt § 33 BGB.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig. Der Termin der Vertreterversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen drei Wochen vorher schriftlich und begründet dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorliegen. Die Einladung erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Zahl der Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15

Kasse und Vermögen

1. Das Geschäftsjahr des Sportbundes ist das Kalenderjahr.
2. Für seine Geschäftsbedürfnisse kann der Sportbund einen Beitrag von seinen Mitgliedern erheben, dessen Höhe die Vertreterversammlung festsetzt und der am Anfang des Geschäftsjahres fällig ist. Daneben bemüht er sich, Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Institutionen zu erhalten.
3. Der Beitrag errechnet sich aus der Zahl der Vereinsmitglieder.

§ 16
Auflösung des Sportbundes

1. Der Sportbund kann nur aufgelöst werden durch eine außerordentliche Generalversammlung, auf deren fristgemäßer Einladung dieser Tagesordnungspunkt als einziger verzeichnet ist, und wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. November 2005 beschlossen.

St. Ingbert, 15.11.2005